



TAS Sachverständigenbüro für Technische  
Akustik SV-GmbH  
Emil-Rathenau-Straße 1  
4030 Linz

**Ing. Christian Zimmermann**  
Sachbearbeiter

+43 1 71100-808811  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäfts-  
zähl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.026.222

**Akkreditierung;**  
**TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH,**  
**Identifikationsnummer 0052**

## **ÄNDERUNGSBESCHEID**

### **Spruch**

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, GZ 92714/346-IX/2/96, zuletzt geändert mit GZ 2023-0.160.890, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

**TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH**  
**Emil-Rathenau-Straße 1**  
**4030 Linz**

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Prüflaboratorium gemäß EN ISO/IEC 17025:2017

**TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH,**

**Emil-Rathenau-Straße 1, 4030 Linz**

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2025-0.026.222"

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0052**.

Erstakkreditierungsdatum: 10.07.1996

### **Geltungsbereich der Akkreditierung**

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ 2023-0.160.890.

### **Auflagen und Bedingungen**

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, der ILAC - International Laboratory Accreditation Cooperation und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.

Eine Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.

## **Abgabenvorschreibungen**

Die Verwaltungsabgaben und die Bundeskommissionsgebühr werden der akkreditierten Stelle TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit des nichtamtlichen Sachverständigen sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagenersatz wird der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

## **Begründung**

Mit Schreiben vom 08.03.2024 hat die akkreditierte Stelle der Überwachungsbegutachtung der Akkreditierung zugestimmt. Mit Schreiben vom 08.03.2024, ergänzt am 21.03.2024, hat die akkreditierte Stelle die Erweiterung bzw. Abänderung der Akkreditierung beantragt.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 13.11.2024, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte. Die im Zuge der Begutachtung empfohlenen Anpassungen im Akkreditierungsumfang wurden von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle mit Schreiben vom 16.10.2024 und 17.10.2024 beantragt.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle mittels Parteiengehör vom 09.01.2025 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 13.01.2025 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschreibungen gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" zitierten Gesetzesstellen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

## Hinweis

Informationen zum Akkreditierungsumfang und zu Akkreditierung Austria sind unter <https://www.bmaw.gv.at/akkreditierung> verfügbar.

Wien, am 17. Januar 2025


Für den Bundesminister:

DI Dr. Norman Brunner

Abgabenvorschreibungen

Akkreditierungsumfang

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2025-01-17T11:44:17+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1056650987
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>

## Prüflaboratorium

Rechtsperson: **TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH**  
**Emil-Rathenau-Straße 1, 4030 Linz**

Ident Nr. **0052**

Datum der Erstakkreditierung **10.07.1996**

Level 3 Akkreditierungsnorm **EN ISO/IEC 17025:2017**

Gemäß § 7 AkkG 2012 sind die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Level 3 Akkreditierungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, der ILAC - International Laboratory Accreditation Cooperation und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente in der geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten. Die Akkreditierung erfolgt zusätzlich nach folgenden Bestimmungen, welche ebenso verbindlich in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

zusätzliche Level 4  
Normanforderungen  
gemäß EA-1/06

sonstige Anforderungen  
EA-3/01  
ILAC-P10  
ILAC-P9

IdentNr 0052 Prüflaboratorium  
 TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH  
 Standort Emil-Rathenau-Straße 1, 4030 Linz



1)	2)	Dokumentnummer (Ausgabe)	Titel der Norm/ SOP	Durchgeführte Prüfungen/ Arten von Prüfungen/ Techniken/ Methoden 3)	Materialien/ Produkte	Komponenten/ Parameter/ Merkmale	Bemerkungen
N	✓	EN 1793-5 (2016-03)	Lärmschutzvorrichtungen an Straßen - Prüfverfahren zur Bestimmung der akustischen Eigenschaften - Teil 5: Produktspezifische Merkmale - In-situ-Werte der Schallreflexion in gerichteten Schallfeldern	Schallpegelmessungen zur Bestimmung der Schallreflexion	Lärmschutzvorrichtungen an Straßen	akustische Eigenschaften	
N	✓	EN 1793-6 (2018-06)	Lärmschutzvorrichtungen an Straßen - Prüfverfahren zur Bestimmung der akustischen Eigenschaften - Teil 6: Produktspezifische Merkmale - In-situ-Werte der Luftschalldämmung in gerichteten Schallfeldern	Schallpegelmessung zur Bestimmung der Luftschalldämmung	Lärmschutzvorrichtungen an Straßen	akustische Eigenschaften	
N	✓	EN ISO 11819-2 (2017-04)	Akustik - Messung des Einflusses von Straßenoberflächen auf Verkehrseräusche - Teil 2: Nahfeldmessverfahren (ISO 11819-2:2017)	Rollgeräuschemessungen mit CPX Anhängern. Vergleichbar zur bereits akkr. Prüfmethode nach RVS 11.06.64	Fahrtrahnoberflächen	Geräuschverhalten	
N	✓	EN ISO 16283-1 (2014-02)	Akustik - Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen am Bau - Teil 1: Luftschalldämmung (ISO 16283-1:2014)	Schallpegelmessung zur Bestimmung der Luftschalldämmung	Bauteile; Gebäude	Schalldämmung	in Verbindung mit der EN ISO 717-1 Akustik - Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 1: Luftschalldämmung
N	✓	EN ISO 16283-2 (2020-08)	Akustik - Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen am Bau - Teil 2: Trittschalldämmung (ISO 16283-2:2020)	Schallpegelmessung zur Bestimmung der Trittschalldämmung	Bauteile; Gebäude	Schalldämmung	in Verbindung mit der EN ISO 717-2 Akustik - Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 2: Trittschalldämmung

1)	2)	Dokumentnummer (Ausgabe)	Titel der Norm/ SOP	Durchgeführte Prüfungen/ Arten von Prüfungen/ Techniken/ Methoden <sup>3)</sup>	Materialien/ Produkte	Komponenten/ Parameter/ Merkmale	Bemerkungen
N	✓	EN ISO 3382-2 (2008-06)	Akustik - Messung von Parametern der Raumakustik - Teil 2: Nachhallzeit in gewöhnlichen Räumen (ISO 3382- 2:2008)	Schallpegelmessung	Räume	Parametern der Raumakus- tik; Nachhallzeit; gewöhnli- che Räume	
N	✓	EN ISO 3744 (2010-10)	Akustik - Bestimmung der Schallleistungs- und Schalle- nergiepegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmes- sungen - Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 2 für ein im Wesentlichen freies Schallfeld über einer re- flektierenden Ebene (ISO 3744:2010)	Schallpegelmessung	Geräuschquellen	Schallleistungs- und Schalle- nergiepegel; Schalldruck	
N	✓	EN ISO 3746 (2010-12)	Akustik - Bestimmung der Schalleistungs- und Schalle- nergiepegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmes- sungen - Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 3 über einer reflektierenden Ebene (ISO 3746:2010)	Schalldruckpegelmessung	Geräuschquellen	Schallleistungs- und Schalle- nergiepegel; Schalldruck	
N		EN ISO 717-1 (2020-12)	Akustik - Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 1: Luftschalldämmung (ISO 717- 1:2020)	Schalletechnische Kenngröße	Bauteile	Schalldämmmaß	
N		EN ISO 717-2 (2020-12)	Akustik - Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 2: Trittschalldämmung (ISO 717- 2:2020)	Schalletechnische Kenngrößen von Bau- teilen	Bauteile	Trittschalldämmmaß	
N	✓	OENORM S 5004 (2020-04)	Messung von Schallimmissionen	Schallpegelmessung	Umgebung	Schallimmissionen	
N	✓	RVS 11.06.64 (1997-04)	Qualitätssicherung Bau - Prüfungen - Fahrbahnoberfläche - Rollgeräuschemessungen	Rollgeräuschemessung	Fahrbahnoberfläche	akustische Eigenschaften	

1) Arten von Prüfungen: Norm(N) oder SOP (S); Allfällige Amendments von Normen gelten als mitakkreditiert, sofern darin keine neuen Konformitätsbewertungsverfahren definiert sind. Österreichische Gesetze und Verordnungen sowie EU-Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert, wenn nicht anders angegeben.

2) Konformitätsbewertungsverfahren kann -wenn markiert- auch vor Ort durchgeführt werden.

3) Techniken / Methoden / Ausrüstung werden zutreffendenfalls genannt und nur wenn Einfluss auf das Messergebnis gegeben ist.

		Untersigner	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
		Datum/Zeit	2025-01-17T11:44:21+01:00
		Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
		Serien-Nr.	1056650987
Hinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation		Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	